

DIE UNABHÄNGIGEN

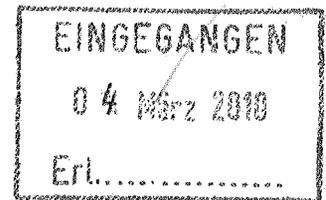
Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
2. OG, Zimmer 2.01, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.de>

Norbert Meinerzhagen, Ratsmitglied

Hennef, 3. März 2010

Herrn Bürgermeister
Klaus Pipke
Frankfurterstraße 97
53773 Hennef



Betreff: Änderung der Sondernutzungssatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie den im Betreff genannten Antrag auf die Tagesordnung der
nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses.

Antrag:

Die Sondernutzungssatzung wird nach dem Muster der Stadt Ratingen erweitert
(gemeint ist hier insbesondere der §2 Absatz 4 aus der bezogenen Satzung). Die
entsprechenden Teile aus der Satzung der Städte Hennef und Ratingen habe ich in
Kopie beigelegt.

Begründung:

Das Landgericht Köln hat mit seinem Urteil (AZ: 28 O 578/09) das Abfotografieren
ganzer Straßenzüge für den neuen Google-Service "Street View" erlaubt. Immerhin
hat aber die Bundesverbraucherschutzministerin Aigner für diesen Fall eine
"millionenfache Verletzung der Privatsphäre" attestiert.

Wenn sich aber trotz dieser Bedenken das Fotografieren nicht vermeiden lässt, kann
man (so jedenfalls der Gedankengang des Rates der Stadt Ratingen) über eine
Sondernutzungsgebühr die Fotografiererei möglicherweise doch noch verhindern,
ansonsten aber mit dieser kleinen Mühe der Satzungsänderung eine Einnahme für die
Stadt Hennef generieren.

Mittlerweile haben sich weitere Kommunen diesem Vorbild angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom
01.10.1997 zuletzt geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung der
ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Hennef (Sieg) an den EURO vom
18.09.2001**

- Sondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124), §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028 SGV NW 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung des Gesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. I. S. 854) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 01.10.1997 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung der ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Hennef (Sieg) an den EURO vom 18.09.2001, beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- 2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- 3) Auf Volksfeste, Wochenmärkte und Trödelmärkte sowie auf Veranstaltungen der Stadt Hennef (Sieg) findet diese Satzung keine Anwendung.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Hennef (Sieg). Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3
Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn eine Erlaubnis erteilt ist.

(2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinausgeht und diesen beeinträchtigt (§ 18 Abs. 1 StrWG NRW, § 8 Abs. 1 FStrG).

(3) Gemeingebrauch ist die jedermann zustehende Befugnis, die Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr zu benutzen (§ 14 Abs. 1 StrWG NRW, § 7 Abs. 1 FStrG).

(4) Unabhängig von Abs. 2 bedarf es der Erlaubnis jeder Nutzung der Straße zu dem Zweck, eine umfassende fotografische oder digitale Darstellung des Gemeindegebietes oder eines zusammenhängenden Teils dieses Gebietes oder einzelner Straßenzüge aufzunehmen oder grafisch oder digital weiter zu verwenden.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer, Gesimse, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenverkleidungen, Versorgungsschächte, Lüftungsschächte, Notausstiege, Auskragungen, Arkaden, Kolonnaden, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
- b) Bauaufsichtlich genehmigungs- und anzeigepflichtige bzw. genehmigungs- und anzeige-freie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
- c) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere Schluss- und Ausverkäufe.
- d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, die bei Fußgängerstraßen nicht mehr als 70 cm, sonst nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
- e) Anlagen der öffentlichen Versorgung, z.B. Schaltkästen, Umformer, Laternen etc. und öffentliche Einrichtungen, z.B. Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Telefonzellen, Briefkästen, Wartehallen, Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel etc.

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	
16	Weihnachtsbaum- und Grabschmuckverkauf	qm/Monat	6,14 Euro
17	Bauzäune, Baubuden, Baugertüfte, Baumaschinen, Arbeitswagen	qm/Monat	2,30 Euro
18	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 24 Stunden	qm/Monat	2,30 Euro
19	Container	qm/Monat	2,30 Euro
20	Kabel- und Linienverzweiger, oberirdisch, soweit es sich nicht um Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder anderer Schienenbahnen handelt, die dem Landeseisenbahngesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen	qm/Monat	0,77 Euro
21	Abstellung von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen		
	a) PKW (Mittelwert 6 qm)	qm/Monat	8,44 Euro
	b) LKW (Mittelwert 10 qm)	qm/Monat	9,97 Euro
	c) Kraftrad (Mittelwert 1 qm)	qm/Monat	7,67 Euro
	d) Camping/Wohnwagen (Mittelwert 8 qm)	qm/Monat	9,20 Euro
22	Autowaagen	Anlage/Jahr	173,84 Euro
23	a) Gleise privat/in Grund eingelassen bis 600 mm Spurbreite,	Anlage/Monat	15,34 Euro
	in Grund eingelassen über 600 mm Spurbreite	Anlage/Monat	17,90 Euro
	b) Gleise privat/nicht in den Grund eingelassen bis 600 mm Spurbreite,	Anlage/Monat	28,12 Euro
	über 600 mm Spurbreite	Anlage/Monat	35,79 Euro
24	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	qm/Monat	0,77/11,50 Euro
25	Befahren der Gemeindestraßen zum Zwecke der digitalen / fotografischen Aufnahmen bzw. Datenerhebung	20,00 Euro je km	angefangenen km
		Soweit ein gemeinnütziger oder kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird, kann die Gebühr ermäßigt oder von der Erhebung abgesehen werden.	